

**Beglaubigte Abschrift**



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 3 N 284.19**  
**VG 31 K 81.17 A Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn

Klägers und Antragsgegners,

bevollmächtigt:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat Prozessführung,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Antragstellerin,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht  
, die Richterin am Oberverwaltungsgericht und den Richter  
am Oberverwaltungsgericht am 10. Januar 2020 beschlossen:

Die Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2019 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird auf den Antrag der Beklagten zugelassen.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist begründet.

Die Beklagte macht unter Verweis auf die in Rechtsprechung und Schrifttum divergierenden Standpunkte erfolgreich geltend, dass die Rechtssache im Hinblick auf die Frage grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG hat, ob im Rahmen der Ermessensausübung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG sämtliche persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet oder nur solche Belange zu berücksichtigen sind, die die Beendigung des Aufenthalts überdauern und Bedeutung für eine möglichst baldige Wiedereinreise haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens folgt der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Der Beschluss über die Zulassung der Berufung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elekt-

ronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Im Berufungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Berufungsbegründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.